

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 18. 11. 2013, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 25.1.2000 betreffend Errichtung und Benützung von Dauerkleingartenanlagen abgeändert wird (1. Novelle zur Dauerkleingartenverordnung 2000)

Gemäß § 27b Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. i.V.m. § 46 Abs. 1 Zif. 3 StW 1992 wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 25.1.2000 betreffend Errichtung und Benützung von Dauerkleingartenanlagen (Dauerkleingartenverordnung 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lautet:

„Das Ausmaß der bebauten Fläche des einzelnen Gartens darf 20 v.H. der Gartenfläche bzw. 45 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, wobei Vordächer, Dachvorsprünge, überdachte Sitzbereiche und Schutzdächer, sowie Gerätehütten und Glashäuser einzurechnen sind. Das Ausmaß der bebauten Fläche der Gartenhütte allein darf nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> betragen.“

2. § 6 Abs. 6 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

## Artikel II

Diese Verordnung wird gemäß § 65 Abs. 1 und 2 StW 1992 durch zwei Wochen an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des ersten Tages der Kundmachung in Kraft.

## Magistrat der Stadt Wels

Es wird beurkundet, dass die gegenständliche Verordnung-das gegenständliche Schriftstück durch Anschlag an der AMTSTAFEL in der Zeit von 19. Nov. 2013 bis - 3. Dez. 2013 öffentlich kundgemacht wurde

Für den Bürgermeister  
im Auftrag

Für den Bürgermeister:

Peter Lehner  
Vizebürgermeister

Die Verordnung ist kundgemacht worden



*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

